

Kosteninformation**Was unsere Leistungen kosten – die Entgelte**

Derzeit gelten die in der Tabelle angegebenen Entgelte für unsere Leistungen. Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung ist abhängig von dem Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI (Elftes Sozialgesetzbuch), also von der Art und Umfang, in dem der Heimbewohner Hilfen benötigt.

Kostenbestandteile pro Tag:

Pflege-grad	Pflegebedingte Aufwendungen	Unterkunft und Verpflegung	Investitionskosten	Gesamtentgelt
1	55,15 €	27,23 €	15,69 €	98,07 €
2	70,00 €	27,23 €	15,69 €	112,92 €
3	86,89 €	27,23 €	15,69 €	129,81 €
4	104,51 €	27,23 €	15,69 €	147,43 €
5	112,44 €	27,23 €	15,69 €	155,36 €

Kostenbestandteile pro Monat:

(volle Monate werden mit einem Durchschnittsbetrag von 30,42 Tagessätzen berechnet)

Pflege-Grad	Pflegebedingte Aufwendungen	Unterkunft + Verpflegung	Investitionskosten	Gesamtentgelt	Anteil Pflegekasse	Eigenanteil EEE
1	1.677,66 €	828,34 €	477,29 €	2.983,29 €		2.983,29 €
2	2.129,40 €	828,34 €	477,29 €	3.435,03 €	805,00 €	2.630,03 €
3	2.643,19 €	828,34 €	477,29 €	3.948,82 €	1.319,00 €	2.629,82 €
4	3.179,19 €	828,34 €	477,29 €	4.484,82 €	1.855,00 €	2.629,82 €
5	3.420,42 €	828,34 €	477,29 €	4.726,05 €	2.096,00 €	2.630,05 €

Erstellt am: 2003	Verteiler: Kunden	Überarbeitet am: 09.09.2020	Freigegeben am: 21.08.2015
Erstellt von: Verw.	Revision: 09	Überarbeitet von: QZ SPH	Freigegeben von: Rosengarten
	Ersetzt Revision: 08	Prozesseigentümer: EL	
F - IV.1.1.4 - 06	Geplante Revision 4. Quartal 2017	Aufbewahrungsort: Informationsmappe/QM/QM Handbuch	Seite 1 von 3

Kosteninformation

Die Zahlung des jeweiligen Pflegesatzes ist nach den Regelungen des Heimvertrages zu leisten.

Sollten Ihre Eigenmittel nicht ausreichen den Heimplatz zu finanzieren, besteht die Möglichkeit eine Kostenübernahme beim zuständigen Sozialamt zu beantragen.

Selbstverständlich sind wir Ihnen gerne bei der Erledigung der Formalitäten behilflich.

Im Seniorenpflegeheim „Am Wallplatz“ wird eine besondere Betreuung für „Pflegebedürftige mit einem erheblichen Betreuungsbedarf im Sinne des § 43b SGB XI“ angeboten. Dieser erhebliche Betreuungsbedarf wird im Rahmen einer Begutachtung durch einen Mitarbeiter des medizinischen Dienstes festgestellt. Das zusätzliche Entgelt dafür beträgt derzeit **191,34 €** im Monat und wird bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern direkt mit der Pflegekasse abgerechnet und von dieser getragen. Privat versicherte Bewohner erhalten die Kosten von der privaten Pflegeversicherung erstattet.

Wird ein Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI zur stationären Dauerpflege in der derzeit geltenden Fassung vom 01.01.2009.

Unter welchen Bedingungen sich Leistungen und Preise verändern

Die Möglichkeiten für Veränderungen der Leistungen und der Preise und auch die Verpflichtung zu solchen Veränderungen sind im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) gesetzlich geregelt.

Die Darstellung der Bedingungen, unter denen sich Leistungen und Preise verändern können, soll Ihnen dabei helfen, die Entscheidung für eine bestimmte Pflegeeinrichtung oder auch eine bestimmte Wohnform, die Ihren Interessen am besten entspricht, zu treffen.

Dazu ist es auch wichtig zu wissen, wann sich Leistungen und Preise ändern können.

Erstellt am: 2003	Verteiler: Kunden	Überarbeitet am: 09.09.2020	Freigegeben am: 21.08.2015
Erstellt von: Verw.	Revision: 09	Überarbeitet von: QZ SPH	Freigegeben von: Rosengarten
	Ersetzt Revision: 08	Prozesseigentümer: EL	
F - IV.1.1.4 - 06	Geplante Revision 4. Quartal 2017	Aufbewahrungsort: Informationsmappe/QM/QM Handbuch	Seite 2 von 3

Kosteninformation**Die Anpassung der Leistungen und der Entgelte bei Veränderungen des Pflege- oder Betreuungsbedarfs**

Wir sind verpflichtet, Ihnen eine Anpassung der Leistungen anzubieten, wenn sich Ihr Pflege- oder Betreuungsbedarf ändert.

Das Entgelt verändert sich dann in dem Umfang, in dem Sie das Angebot zur Änderung der Leistungen annehmen.

Der Heimträger ist berechtigt, bei Bewohnern, die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) oder Hilfe des Sozialhilfeträgers (SGB XII, Zwölftes Sozialgesetzbuch) in Anspruch nehmen, **durch eine einseitige Erklärung** eine Anpassung der Leistungen und zugleich eine Anpassung der Entgelte vorzunehmen.

Dies betrifft Veränderungen hinsichtlich der Einstufung in einen Pflegegrad.

Entgelterhöhungen bei Veränderungen der Berechnungsgrundlage

Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.

Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein.

Nimmt der Heimbewohner Leistungen der Pflegeversicherung oder Hilfe des Sozialhilfeträgers in Anspruch, gelten die mit den Trägern der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe nach den gesetzlichen Bestimmungen vereinbarten Entgelte als angemessen.

Erhöhungen des Entgelts für Investitionsaufwendungen des Seniorenpflegeheimes „Am Wallplatz“ sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebes notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Sowohl für die vertragliche Umsetzung der Leistungs- und Entgeltanpassungen bei Veränderungen des Pflege- oder Betreuungsbedarfs als auch der Entgelterhöhungen bei Veränderungen der Berechnungsgrundlage, gelten besondere Vorschriften im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz zum Schutz der Verbraucher.

Die Pflicht, unsere Leistungen der Veränderung Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs anzupassen, besteht nicht, wenn ein Leistungsausschluss vereinbart ist.

Dazu lesen Sie bitte das Informationsblatt „Leistungsausschlüsse“.

Bitte beachten Sie, dass wir die dort genannten Leistungen nicht für Sie erbringen können.

Erstellt am: 2003	Verteiler: Kunden	Überarbeitet am: 09.09.2020	Freigegeben am: 21.08.2015
Erstellt von: Verw.	Revision: 09	Überarbeitet von: QZ SPH	Freigegeben von: Rosengarten
	Ersetzt Revision: 08	Prozesseigentümer: EL	
F - IV.1.1.4 - 06	Geplante Revision 4. Quartal 2017	Aufbewahrungsort: Informationsmappe/QM/QM Handbuch	Seite 3 von 3